



Rückschiebung nach Italien trotz schwerer Erkrankung

Fall 243/31.3.2014

Auf das Asylgesuch von «Daniel» aus Eritrea wird nicht eingetreten, weil Italien gemäss Dublin-II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Er wird trotz schwerer Erkrankung - «Daniel» leidet an einer schweren Nervenkrankheit, ist stark sehbehindert und kann sich ohne Hilfe nicht fortbewegen - nach Italien ausgeschafft. Italien ist mit der Anzahl der Asylbewerber extrem überfordert und weist schwere Mängel im Asylsystem und im Zugang asylsuchender Personen zur Gesundheitsversorgung auf.

Schlüsselworte : [Dublin-II-Verordnung](#), Nichteintretensentscheid

Person/en : «Daniel», 1967

Heimatland: Eritrea

Aufenthaltsstatus: kein Aufenthaltsrecht, NEE

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Der aus Eritrea stammende «Daniel» reicht am 21. März 2012 ein Asylgesuch in der Schweiz ein. Er war im Rahmen des Militärdienstes in Eritrea als Lehrer im Ausbildungscamp Sawa tätig. Da die jungen zwangsrekrutierten Frauen und Männer schlecht behandelt und teilweise willkürlich verhaftet wurden, setzte sich «Daniel» für seine Schüler ein. Als eines Tages zwei Schüler aus dem Camp flüchteten, wurde er dafür verantwortlich gemacht und in der Folge als Regimegegner inhaftiert. In Haft verschlechterte sich sein Gesundheitszustand drastisch; nach und nach verlor er sein Sehvermögen. Nach seiner Flucht in die Schweiz wurde dann eine Sonderform von Multiple Sklerose, eine Nervenkrankheit, diagnostiziert. Weil «Daniel» ein italienisches Schengenvisum besass, trat das BFM nicht auf sein Asylgesuch ein, da gemäss [Art. 9 Abs. 4 Dublin-II-VO](#) Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ohne die medizinischen Umstände im konkreten Fall zu prüfen, erklärte das BFM die Wegweisung nach Italien für zumutbar. Eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) blieb erfolglos und «Daniel» wurde nach Italien zurückgeschafft. Das BVGer begründete seinen Entscheid damit, dass die medizinische Versorgung in Italien gut sei und vulnerable Personen bevorzugt behandelt würden. Der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur aktuellen Situation in Italien zeigt jedoch schwere Mängel im italienischen Asylwesen auf. Dabei wird festgehalten, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung faktisch schon daran scheitert, dass asylsuchende Personen nicht über ihre Rechte und das administrative Vorgehen informiert werden.

Aufzuwerfende Fragen

- Weshalb begnügt sich das BFM bei der Abklärung zum Stand der medizinischen Versorgung im zuständigen Staat mit selektiven Informationen. Weshalb ignoriert es den Bericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe?
- Weshalb macht das BFM keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht, sondern schickt eine höchst vulnerable Person in ein Land zurück, wo ihr der Zugang zu medizinischer Versorgung nicht gewährleistet ist?
- Warum werden Personen innerhalb des Dublinraums weniger geschützt, als gegenüber dem Herkunftsland, in das eine Zurückweisung unter den konkreten Umständen gem. [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) unzumutbar wäre?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

- 2012: Asylgesuch in der Schweiz (21.03.)
Nichteintretensentscheid (NEE) BFM (09.07)
Beschwerde beim BVGer betreffend NEE (20.07.)
Vollzugsstopp der Wegweisung (23.07.)
- 2013: Urteil vom BVGer: Beschwerde abgewiesen (29.04.)
Verfügung BFM: 3 Jahre Einreiseverbot (24.06.)
Anordnung der Ausschaffungshaft (03.07.)
Ausschaffung nach Italien (04.07.)

Beschreibung des Falls

Am 21. März 2012 reichte «Daniel», der aus Eritrea geflüchtet war, ein Asylgesuch in der Schweiz ein. Er war im Rahmen des Militärdienstes als Lehrer im Militärcamp Sawa eingesetzt worden. In diesem Camp werden alle jungen zwangsrekrutierten Frauen und Männer 6 Monate lang für den Militärdienst ausgebildet. Der Militärdienst ist für Frauen und Männer ab 18 Jahren obligatorisch, alle Schüler müssen das letzte Ausbildungsjahr im Militärcamp Sawa absolvieren. «Daniel» unterrichtete die Schüler ein Jahr lang in Landwirtschaft. Immer wieder wurden Schüler willkürlich festgenommen oder verschwanden. «Daniel» setzte sich für seine Schüler ein. Als zwei Schüler aus dem Camp flohen, wurde «Daniel» beschuldigt, ihnen geholfen zu haben. Er wurde als Regimegegner denunziert und in Sawa inhaftiert.

In Haft bekam «Daniel» sehr hohes Fieber und Kopfschmerzen. Sein Sehvermögen wurde plötzlich stark beeinträchtigt. In der Schweiz wurde dann in einem Neurozentrum Neuromyelitis optica, eine Sonderform von Multiple Sklerose diagnostiziert. Dabei handelt es sich um eine autoimmun bedingte, entzündliche Erkrankung des zentralen Nervensystems, was eine Entzündung des Sehnervs einerseits und des Rückenmarks andererseits zur Folge hat. «Daniels» Sehfähigkeit ist sehr stark beeinträchtigt und er ist beim Gehen auf der Strasse auf fremde Hilfe angewiesen.

Das BFM trat am 9. Juli 2012 gemäss [Art. 34 Abs. 2 Bst. d aAsylG](#) nicht auf das Asylgesuch von «Daniel» ein, weil er in einen Staat ausreisen kann, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. «Daniel» war bei seiner Einreise in die Schweiz im Besitz eines italienischen Schengenvisum, das vom 13. Februar 2012 bis 20. März 2012 gültig war. [Art. 9 Abs. 4 Dublin-II-Verordnung](#) besagt, dass derjenige Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, welcher das Visum ausgestellt hat, falls dieses seit weniger als sechs Monaten abgelaufen ist. Die Folge des Nichteintretensentscheides ist gemäss [Art. 44 Abs. 1 AsylG](#) die Wegweisung aus der Schweiz. Das BFM nahm, wie so oft, auch in diesem Fall fahrlässig die Zumutbarkeit der Wegweisung nach Italien an, ohne für diesen besonderen Fall einer schweren Krankheit die konkreten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Rechtsvertreter von «Daniel» reichte daraufhin eine Beschwerde gegen den Entscheid des BFM beim BVGer ein und fordert die Prüfung eines Selbsteintritts der Schweiz im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#), da das italienische Asylsystem schwere Mängel aufweise. Wegen ungenügender Unterbringungsstrukturen lebt der Grossteil der Asylsuchenden in Italien auf der Strasse und auch der Zugang zu medizinischer Versorgung ist nicht gewährleistet. Angesichts der Schwere der Erkrankung von «Daniel» sollten die medizinischen Untersuchungen und Behandlungen in der Schweiz durchgeführt werden. Das BVGer verfügte zwar einen Vollzugsstopp und die aufschiebende Wirkung des BFM-Entscheidung, um weitere Abklärungen bezüglich der Krankheit von «Daniel» zu treffen, kam jedoch im [Urteil vom 29. April 2013](#) zum Schluss, dass Italien, genauso wie die Schweiz, über eine gute medizinische Infrastruktur verfüge, und deshalb die erforderliche Behandlung auch in Italien durchgeführt werden könne. Die Schwachstellen des italienischen Asylverfahrens seien zwar bekannt, aber Dublin-Rückkehrende und insbesondere vulnerable Personen würden betreffend Unterbringung und medizinischer Versorgung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt. Somit wies das BVGer die Beschwerde ab. «Daniel» wurde am 3. Juli 2013 verhaftet und am nächsten Tag nach Italien ausgeschafft. Ausserdem wurde ein Einreiseverbot von zwei Jahren gegen ihn verhängt, weil er die Schweiz nicht innert Ausreisefrist eigenständig verlassen hat, sondern zwangsweise ausgeschafft werden musste.

Gemeldet von : Asylbrücke Zug

Quellen : Aktenstudium, [Amnesty International Report 2012](#), [SFH-Bericht zur aktuellen Situation in Italien](#)